



Rechtliche Grundlagen zur Induktionsphase (Mentor/in)

Die Bildungsdirektion für Wien hat die Schulleitungen ersucht, bis 28. 3. 2019 per Formular die Bereitschaft der Praxislehrer/innen für ihren Einsatz als Mentor/in am jeweiligen Standort zu erheben. **In nachfolgender Tabelle finden sich die rechtlichen Grundlagen zur/m Induktionsphase/Mentoring inkl. des Vergleichs mit dem Status Quo der Weiterverwendung.**

Thema	Induktionsphase (IP) einer Landesvertragslehrperson ab 1. 9. 2019	Gesetz	Weiterverwendung in II L (System bis 31. 8. 2019)
Intention	IP dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt.	§ 5 (1) LVG	keine normierte berufsbegleitende Einführung am Standort aufgrund Ausbildung ALT
Einführung	durch Mentor/in am Standort	§ 5 (1) LVG	durch Schulleitung gemäß § 32 (2) LDG und § 56 (3) SchUG
Zuweisung	der Junglehrer/in an Mentor/in durch Bildungsdirektion (BDFW)	§ 5 (2) LVG	der Junglehrer/in an eine Schule durch SSRfW
Vertretung	im Krankheitsfall von Mentor/in über ein Monat hinaus Zuweisung an andere/n Mentor/in durch BDFW	§ 5 (2) LVG	Schulleitungsververtretung (§ 27 LDG)
Dauer	12 Monate ab Dienstantritt	§ 5 (4) LVG	in Hinblick aufs kommende Schuljahr
Aufgaben für Junglehrer/in	Unterrichtsverpflichtung plus > Zusammenarbeit mit Mentor/in > Hospitationen bei anderen LL > Induktionsfortbildung an PH	§ 5 (3) LVG	lehramtliche Pflichten gemäß Jahresnorm (§ 43 LDG)
Gutachten	Schulleitung erstellt Bericht (bis 2 Monate vor Ende der IP) an BD zu Verwendungserfolg aufgrund Bericht des/der Mentor/in und eigener Wahrnehmungen	§ 5 (5) LVG	Schulleitung füllt Formular des SSRfW „Weiterverwendung im Schuljahr“ im Frühjahr aus
Rechte des L	Stellungnahme zu Bericht	§ 5 (5) LVG	„Stellungnahme der Lehrerin“
Zeugnis	erfolgt durch BDFW über Absolvierung der IP und den Verwendungserfolg	§ 5 (8) LVG	Mitteilung des SSRfW zu Vertragsverlängerung
Folgen	keine Verlängerung, wenn Verwendungserfolg „nicht aufgewiesen“ worden ist	§ 5 (7) LVG	bei nicht befürworteter Weiterverwendung 2. Chance an anderem Standort
Mentor/in	Voraussetzung: 5 Jahre Berufspraxis plus 1) HLG „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ (60 ECTS) oder bis 2029/30 Praxisschullehrer/in 2a) mit 5-jährigem erfolgreichen Einsatz oder 2b) mit absolviertem einschlägigen LG (30 ECTS)	§ 6 (1) LVG § 6 (4) LVG	-----
Zuweisung	max 3 Jung-L pro Mentor/in	§ 6 (2) LVG	Besoldung für Jahresnorm-Lehrer/in gemäß § 63 Gehaltsgesetz monatliche Vergütung für Mentoring bei einer Jung-L € 117,60 bei zwei Jung-L € 157,50 bei drei Jung-L € 196,50 für pd-Lehrer/in Dienstzulage gemäß § 19 LVG € 101,30 / € 134,80 / € 168,30
Aufgaben	> Beratung und Reflexion von Unterricht/Erziehung > Unterrichtsbeobachtung im erforderlichen Ausmaß > Anleitung/Unterstützung > Entwicklungsprofil u. Gutachten (bis 3 Monate vor Ende der IP an die Schulleitung)	§ 6 (3) LVG	